

INHALT:

<i>Schwerpunktausgabe: Die neue Besteuerung von Kapitalvermögen</i>	01
<i>Kluge Köpfe</i>	01
<i>Buchtipps für Unternehmer</i>	01
<i>Umsatzsteuer Update</i>	02
<i>Neuerungen Abgabenrecht – aktuelle Erkenntnisse</i>	02
<i>Neues aus dem Arbeits- und Sozialrecht</i>	03
<i>Schwerpunkt – Die Besteuerung von Kapitalvermögen ab 2011</i>	04
<i>Fristen nicht vergessen</i>	08
<i>Besuchen Sie die PFK-homepage unter www.pfk-partner.at</i>	08
<i>PFK Intern</i>	08

KLUGE KÖPFE:

*„Wenn du im Recht bist,
kannst du dir leisten,
die Ruhe zu bewahren;
und wenn du
im Unrecht bist, kannst
du dir nicht leisten,
sie zu verlieren.“*



*Mahatma Gandhi
(1869-1948)*

Schwerpunktausgabe: Die neue Besteuerung von Kapitalvermögen

Mit dem Budgetbegleitgesetz wurde eine bisherige Lücke im österreichischen Steuersystem geschlossen. Der Staat braucht Geld! Wertsteigerungen des Vermögensstamms waren bisher außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist im Privatvermögen steuerfrei. Bei Grundstücken ist die Steuerfreiheit außerhalb des 10jährigen Spekulationszeitraums geblieben – das Kapitalvermögen hat es voll erwischt.

Jeder, der Geld hat und dieses in Aktien, GmbH Anteile, Fonds, Investmentzertifikate, derivative Produkte, etc. veranlagt, ist davon betroffen. Der positive Aspekt ist die neue, wenn auch sehr eingeschränkte Verlustausgleichsmöglichkeit.

Wir wollen Ihnen in dieser Schwerpunktausgabe einen raschen Überblick über die neue Abgabe verschaffen. Beispiele sollen das Thema leicht erfassbar machen. Vielleicht nehmen Sie die PFK Steuer-News in Zukunft bei Fragen hinsichtlich der steuerlichen Behandlung Ihrer Veranlagungsprodukte zur Hand oder kontaktieren uns direkt in der Kanzlei.

Darüber hinaus informieren wir kurz über aktuelle Neuerungen und Erkenntnisse im Steuerrecht. Der Gesetzgeber hat eine Reihe von Gesetzen zur Betrugsbekämpfung erlassen. Wie in jeder Jahresanfangsausgabe finden Sie auch heuer wieder die aktuellen Sozialversicherungswerte im Text.

Wir haben uns im Jahr 2010 erfolgreich einer Prüfung durch einen Qualitätsprüfer unterzogen und eine Qualitätsbescheinigung im Sinne des A-QSG erhalten (*siehe Kasten auf Seite 8*). Damit haben wir unser bestehendes Qualitätssicherungssystem unter Beweis gestellt und sind nunmehr als Abschlussprüfer zertifiziert.

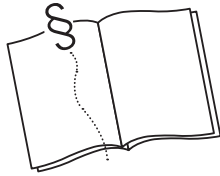
Das PFK-Team wünscht Ihnen viel Energie und Erfolg für das begonnene Jahr! Möge die Performance Ihrer Veranlagungsprodukte die neue Steuer kompensieren ■

BUCHTIPPS FÜR UNTERNEHMER

Zurück in die Zukunft

Christian Hehenberger,
Linz 2011,
ISBN 978-3-901852-12-1

Umsatzsteuer Update



Reinigung von Bauwerken – Übergang der Leistungsschuld

Ab dem 1.1.2011 zählt auch die bloße Reinigung von Bauwerken zu den Bauleistungen, bei denen es zum Übergang der Steuerschuld kommen kann. Davon erfasst sind unter anderem die Reinigung von Gebäuden, Büros, Teppichen, die fest mit dem Boden verbunden sind, Fassaden, Fenstern, Swimmingpools, Kanälen, Straßen und Parkplätzen, Schneeräu-

mung, etc. Nicht als Bauleistung gilt die Grünflächenbetreuung (Schneiden von Bäumen und Sträuchern, Mähen des Rasens, ...), Teppichreinigung (sofern beweglich), Textilreinigung. Details finden Sie unter www.bmf.gv.at – GZ BMF-010219/0321-VI/4/2010.

Grenze für die Abgabe von vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen von € 30.000 auf € 100.000 angehoben

Keine Einbeziehung der NOVA auf die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer

Der EuGH (Europäische Gerichtshof) hat entschieden, dass die NOVA nicht zum Entgelt gehört und damit bei der Berechnung der Umsatzsteuer außer Acht zu lassen ist. Dadurch würde sich eine Senkung der KFZ Kosten ergeben. Dem hat das Finanzministerium unter Berufung auf § 6 Abs. 6 NovAG durch den dort geregelten 20%igen Zuschlag entgegnet. Damit ergibt sich de facto keine Bruttopreisänderung. Der Nettopreis bei Fiskal-LKWs und Kleinbussen (vorsteuerabzugsberechtigten Fahrzeugen) erhöht sich jedoch um den 20%igen NovA Zuschlag ■

Neuerungen Abgabenrecht – aktuelle Erkenntnisse

Betrugsbekämpfung:

Meldepflicht für Auslandszahlungen über € 100.000

Bei Zahlungen ins Ausland für im Inland erbrachte

- Leistungen i.S.d. § 22 EStG (Einkünfte aus selbständiger Arbeit),
- Vermittlungsleistungen (von unbeschränkt Steuerpflichtigen),
- kaufmännische oder technische Beratung,

die in Summe € 100.000 (bezogen auf einen Leistungserbringer) übersteigen, besteht nach dem 31.12.2010 Meldepflicht.

Die Meldung hat elektronisch bis spätestens Ende Februar des auf die Zahlung folgenden Kalenderjahres zu

erfolgen. Sollten Sie der Meldepflicht nicht nachkommen, bewirken Sie eine Finanzordnungswidrigkeit, die mit einer Geldstrafe bis zu 10 % des mitzuteilenden Betrages geahndet wird (max. € 20.000).

Auftraggeberhaftung im Lohnabgabenbereich

Im Bereich der Sozialversicherung gibt es diese Auftraggeberhaftung bereits – sie wird nunmehr auf die an das Finanzamt abzuführenden Lohnabgaben ausgedehnt. Ab 1.7.2011 haftet der Auftraggeber einer Bauleistung für Lohnabgaben bis max. 5 % des geleisteten Werklohns, wenn die Bauleistung durch einen Subunternehmer erbracht wird.

Die Haftung entfällt, wenn das beauftragte Unternehmen in der

Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen gelistet ist oder das auftraggebende Unternehmen 5 % des geleisteten Werklohns an die Wiener GKK überweist.

Zahlungen - 25%iger KöSt-Zuschlag bei mangelnder Empfänger- bezeichnung ab 2011

Auf Verlangen der Abgabebehörde muss die abgabepflichtige Körperschaft Empfänger von Betriebsausgaben genau bezeichnen. Andernfalls kommt es zu einem 25%igen Körperschaftsteuer-Zuschlag auf diese Betriebsausgaben. Die Bestimmung gilt erstmals bei der Veranlagung 2011 und entfacht damit für Wirtschaftsjahre quasi Rückwirkung. Damit sind Provisionen an unbenannte Empfänger in Zukunft mit einer „Strafsteuer“ belegt.

Bis dato wurde bei unzureichender Empfängerbenennung i.S. des § 162 BAO nur die KöSt fällig. Ein neueres Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 30.6.2010, 2007/13/0067) anerkennt sogar eine Provision trotz fehlender Empfängernennung zur Gänze als Betriebsausgabe, wenn der wirkliche Empfänger der Zahlung im Inland nicht steuerpflichtig ist.

Einführung einer Finanzpolizei

Die Finanz hat ab dem 1.1.2011 eine neue Finanzpolizei geschaffen. Diese ist berechtigt, Grundstücke und Baulichkeiten, Betriebsstätten und Arbeitsstätten zu betreten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dort Verstöße gegen die Abgabenvorschriften begangen werden. Die Finanzpolizei hat das Recht, die Identität von Personen festzustellen sowie Fahrzeuge anzuhalten und diese zu überprüfen. Sollten Sie im Einzelfall davon betroffen sein, empfehlen wir Ihnen direkt mit uns Kontakt aufzunehmen, damit wir Sie über Ihre Rechte informieren können (Tel. 01/ 522 0 800 /0 oder bei Hrn. Mag. Peter Kollermann am Handy unter 0664/ 214 0 195).

Sonstige Neuerungen

Gleichbehandlung einer fremdüblichen Vermietung zwischen nahen Angehörigen

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) fordert eine konsistente Gleichbehandlung (Art. 7 B-VG – Bundesverfassungsgesetz) auch bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen und lässt eine abgabenrechtliche oder sozialversicherungsrechtliche Schlechterstellung allein aufgrund der Familienbande nicht zu. Demnach fordert das Gleichbehandlungsrecht (Art. 7 B-VG) die Privatautonomie (Vertragsfreiheit) zwischen nahen Angehörigen ebenso zu achten wie unter Familienfremden. Das bedeutet, dass marktkonforme Leistungen zwischen Familienmitgliedern ebenso anzuerkennen sind wie zwischen Familienfremden.

Forschungsprämie von 8% auf 10% erhöht – Forschungsfreibetrag entfällt

Steuerberatungskosten können neben dem Betriebsausgabepauschale netto als

Sonderausgabe angesetzt werden (UFS 26.11.2010, RV/0171-W/07)

Wegfall der Darlehens-/Kreditvertragsgebühren ab dem 1.1.2011

Stiftungen

Spekulationssteuerpflicht von Grundstücksveräußerungen bei Privatstiftungen in bestimmten Fällen

Grundstücksveräußerungen von Privatstiftungen nach dem 31.12.2010 gelten nunmehr stets als Spekulationsgeschäft und sind damit steuerpflichtig, wenn einer der Stifter eine Kapitalgesellschaft ist oder den Gewinn nach § 5 EStG ermittelt und das Grundstück aus dem Betriebsvermögen zugewendet hat. Dies gilt für jene Grundstücke, die nach dem 31.12.2010 zugewendet werden oder auch nach bisheriger Rechtslage steuerpflichtig wären.

Erhöhung der Zwischensteuer bei Privatstiftungen auf 25%

Ab der Veranlagung 2011 wird die Zwischensteuer von 12,5 % auf 25 % angehoben ■

Neues aus dem Arbeits- und Sozialrecht

Die Sozialversicherungswerte (in EUR) betragen	2011	2010
Geringfügigkeitsgrenze täglich	28,72	28,13
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	374,02	366,33
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	561,03	549,50
Höchstbeitragsgrundlage täglich	140,00	137,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich (laufender Bezug)	4.200,00	4.110,00
Höchstbeitragsgrundlage (jährlich) für Sonderzahlungen	8.400,00	8.220,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich	58.800,00	57.540,00

Nettoarbeitslohnvereinbarungen bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen

Bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen gilt ein Nettolohn als vereinbart. Ein illegales Beschäftigungsverhältnis liegt dann vor, wenn die Anmeldepflicht nicht erfüllt wurde und die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten und abgeführt wurde. Diese Nettolohnvereinbarung gilt jedoch nicht für Werkverträge.

Lohnsteuerhaftung für Schwarzarbeiter

Der Arbeitnehmer übernimmt eine Haftungspflicht für die Lohnsteuer, wenn er vorsätzlich Schwarzlohnzahlungen in Anspruch genommen hat. Die Haftung ist jedoch nur subsidiär,

d.h. der Arbeitnehmer haftet nur, wenn der Arbeitgeber insolvent oder nicht mehr greifbar ist.

Freier Zugang zum Arbeitsmarkt für neue EU-Länder

Ab 1.5.2011 gibt es einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt für alle Bür-

ger aus den neuen EU-Ländern Tschechien, Slowakei, Slowenien, Polen, Ungarn, Lettland, Litauen und Estland. Die Übergangsfrist für Rumänien und Bulgarien endet am 31.12.2011. Parallel dazu versucht der Gesetzgeber, gegen potenzielles Lohn- und Sozialdumping vorzugehen. Der hierzu vorliegende Ministerialentwurf aus 07/2010 wird von den Sozialpartnern jedoch noch heftig diskutiert.

Im Zusammenhang mit dem Behinderteneinstellungsgesetz kommt es zu Änderungen hinsichtlich des Kündigungsschutzes für neu eingestellte

Behinderte mit ausgewiesenem Behindertenstatus. Dies soll die Einstellung dieses Personenkreises erleichtern. Der besondere Kündigungsschutz kommt unter bestimmten Voraussetzungen in den ersten 4 Jahren nicht zum Tragen.

Stelleninsetrate müssen ab 2011 – vorläufig (2011) ohne Sanktion – einen quantifizierten Betrag zu Lohn/Gehalt ausweisen. Hinweise auf den Kollektivvertrag sind nicht ausreichend, ein zusätzlicher Hinweis auf mögliche Überzahlungen nach Vereinbarung, bei entsprechender Leistungsbereitschaft etc. ist aber zulässig ■

Schwerpunkt – die Besteuerung von Kapitalvermögen ab 2011



Mit Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2011 erfährt die Besteuerung des Kapitalvermögens in Österreich eine umfassende Änderung.

Nunmehr gibt es 3 Tatbestände, die einer **25%igen Sondersteuer** unterliegen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (z.B. Dividenden, Zinsen aus Sparbüchern und Anleihen)
 - bereits bisher mit 25% KEST-pflichtig
- NEU: Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (z.B. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, GmbH Anteilen, Forderungswertpapieren,...)
- NEU: Einkünfte aus Derivaten (Termingeschäfte, Futures, Swaps, Optionen, Indexzertifikate,...).

Ausnahmen von der 25%igen Sondersteuer:

- Privatdarlehen und nicht verbrieft Privatforderungen

- nicht öffentlich begebene Forderungswertpapiere und Immobilienfonds-Anteile
- Anteile an stillen Gesellschaften
- Diskontbeträge von Wechseln
- Bestimmte Leistungen aus Er- und Ablebensversicherungen.

Die Ausnahmen sind im Veranlagungswege zu erfassen und unterliegen dem vollen Steuertarif.

Im Wesentlichen werden die Kapitaleinkünfte in Zukunft als KEST von den Banken eingehoben und sind damit endbesteuert. Jene **Einkünfte aus Kapitalvermögen, bei denen nicht eine inländische Bank die KEST einbehält, sind im Veranlagungswege mit der 25%igen Sondersteuer zu erfassen.**

Wie bisher besteht die Möglichkeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen zum vollen Tarif zu versteuern. Das ist dann sinnvoll, wenn der gesamte Durchschnittssteuersatz unter 25% liegt. Aber Vorsicht: Die Option gilt

dann für **alle** sonst endbesteuerten Einkünfte aus Kapitalvermögen!

Um den Banken die Möglichkeit der technischen Realisierung zu geben, wird die neue Regelung **generell ab 1.10.2011 in Kraft** treten. Wertpapiere, die ab dem 1.1.2011 angeschafft wurden, unterliegen jedoch im Falle einer Veräußerung ab dem 1.10.2011 bereits dem 25%igen KEST-Abzug.

Achtung: Sollten Sie Wertpapiere, die Sie ab dem 01.01.2011 angeschafft haben, bis zum 30.09.2011 veräußern, kommt ganz wie bisher der Spekulationstatbestand zum Tragen und die realisierte Wertsteigerung ist zum vollen Tarif zu versteuern.

NEU: Verlustausgleich

Ab 2011 können **im Privatbereich** erstmalig die realisierten Verluste mit den realisierten Gewinnen im Kapitalvermögen ausgeglichen werden.

Die einzelnen Einkünfte im Bereich des Kapitalvermögens werden hierbei auf bestimmte Gruppen – sogenannte Verlustboxen – aufgeteilt. Verluste der „Verlustbox“ Aktien, GmbH Anteile, Derivate und Anleihen können nicht

mit Gewinnen aus sonstigen Kapitalforderungen oder Sparbüchern verrechnet werden. Genauso sind Verluste aus Privatdarlehen und echten stillen Gesellschaften nicht ausgleichsfähig. Ein Verlustvortrag auf das folgende

Jahr ist nicht möglich. Anschaffungsnebenkosten und Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der Kapitalanlage sind nicht abzugsfähig.

Beispiel Verlustausgleich:

Herr Mayer erzielt Kapitaleinkünfte aus unterschiedlichen Bereichen wie Aktien, Investmentfonds, Derivaten und Sparbuchzinsen. Nachdem Herr Mayer bei der Veranlagung seines Kapitalvermögens nicht nur Gewinne sondern auch Verluste erzielt hat, nutzt er den neuen Verlustausgleich durch Aufnahme seiner Kapitaleinkünfte in die Steuererklärung. Sie finden in weiterer Folge die einzelnen Erträge und Verluste aus Kapitalvermögen im Detail: (Tabelle rechts)

Einkünfte in Euro	Einkünfte	25 % KEST
- Veräußerungsgewinn aus Aktien	€ 60.000	€ 15.000
- Veräußerungsverluste aus Aktien	- € 85.000	
- Dividenden	€ 20.000	€ 5.000
- Verlust Veräußerung Investmentfonds	- € 1.000	
- Verluste aus Derivaten	- € 5.000	
- Verluste Einlösung/Verkauf Anleihen	- € 5.000	
- Anleihezinsen	€ 10.000	€ 2.500
- Sparbuchzinsen	€ 10.000	€ 2.500
Einkünfte aus Kapitalvermögen	€ 4.000	€ 25.000
- Sparbuchzinsen	- € 10.000	- € 2.500
Nicht verbrauchte Verluste aus Kapitalvermögen – verfallen!!!	- € 6.000	€ 22.500

Wie ersichtlich betragen die gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen € 4.000.

Nachdem Sparbuch- und Bankzinsen aufgrund der anderen „Risiko-Klasse“ zu einer anderen „Verlustbox“ gehören, können diese nicht mit den anderen Kapitaleinkünften gegengerechnet werden. Damit sind diese für Zwecke des möglichen Verlustausgleichsbetra-

ges von den Einkünften auszuscheiden. **Die Sparbuchzinsen** bleiben mit € 2.500 KEST **endbesteuert**. Die restliche KEST kann im Veranlagungswege rückerstattet werden. Herr Mayer holt sich damit eine **KEST-Gutschrift in Höhe von € 22.500** vom Finanzamt zurück.

Der verbleibende Verlust in Höhe von € 6.000 geht verloren und kann auch nicht mit anderen Einkünften gegengerechnet oder ins nächste Jahr vorgetragen werden ■

Im Privatbereich zählen Anschaffungsnebenkosten und Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften nicht zu den Anschaffungskosten. Diese Kosten bleiben bei der Ermittlung des Wertzuwachses außer Ansatz.

nur jeweils zur Hälfte mit anderen betrieblichen Einkünften verrechnet werden. Anschaffungsnebenkosten und Betriebsausgaben können berücksichtigt werden. Verluste, die nicht im gleichen Jahr ausgeglichen werden können, sind vortragsfähig.

Betriebsvermögen in diesem Bereich gleichgestellt. Neuanschaffungen sollten in Zukunft eher im Betriebsvermögen erfolgen – nur hier gibt es die Möglichkeit von Teilwertabschreibungen und die Verlustvortragsmöglichkeit sowie die Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten und im Zusammenhang mit dem Kapitalvermögen stehende Ausgaben.

Im **betrieblichen Bereich** gibt es ebenfalls Änderungen. So können **Verluste und Teilwertabschreibungen**

Fazit – durch die neue Besteuerung von Kapitalvermögen wurden die Steuersätze von Privatvermögen und

TIPP 1: Belassen Sie Wertpapiere tendenziell im Betriebsvermögen.

Wertpapiere sind in der Regel nicht notwendiges Betriebsvermögen und können nur bei sogenannten § 5 EStG Ermittlern ins Betriebsvermögen aufgenommen werden. Man spricht dann vom „gewillkürten Betriebsvermögen“. § 5 Ermittler, für die Tipp 1 interessant ist, sind Einzelunternehmer und Personengesellschaften mit mehr als € 700.000 Umsatz und die den Gewinn aufgrund einer Bilanz ermitteln (z.B. Apotheken). Im Betriebsvermögen ist eine Verlustverwertung wesentlich günstiger. Es können Teilwertabschreibungen bei Kursverlusten vorgenommen werden. Verluste können einerseits mit anderen Einkünften ausgeglichen werden und andererseits in die Zukunft vgetragen werden. Beide wirken sich jeweils zur Hälfte aus. Dazu können Sie noch Anschaffungsnebenkosten und sonstige im Zusammenhang mit der Anschaffung der Wertpapiere stehenden Betriebsausgaben berücksichtigen. Inwieweit hohe Wertpapierstände bei Betriebsprüfern Begehrlichkeiten wecken, sei natürlich dahingestellt.

Beispiel 1.:

Aktie AK 20.000 Anschaffungsnebenkosten 1.000
Verkauf nach 2 Jahren um 16.000, Annahme keine sonstigen Gewinne aus Kapitalvermögen

Privatvermögen: Verlust effektiv € 5.000 (16.000-20.000-1.000=-5.000) – kein Ausgleich mit anderen Einkünften möglich

Betriebsvermögen: Möglichkeit, die Hälfte von 5.000 mit anderen Einkünften auszugleichen oder als Verlustvortrag in Zukunft zu verrechnen. Das ergibt bei einem Grenzsteuersatz von 50% € 1.250 Vorteil und somit nur einen effektiven Verlust von € -3.750 (5.000-1.250).

TIPP 2: Kaufen Sie Anleihen im Privatvermögen nur nach dem Kupontermin

Beim Kauf von Anleihen kaufen Sie üblicherweise auch abgegrenzte Zinsen mit. Diese zählen ab 2011 zu den Anschaffungskosten. Wenn die Anleihe dann nach dem Kupontermin getilgt wird, erleiden Sie einen Verlust. Im Privatvermögen können Sie diesen wieder nur über die Veranlagung und nur mit anderen Gewinnen aus Kapitalvermögen ausgleichen.

Beispiel 2.:

Kauf 4% Anleihe mit Nominale € 100.000 und Kurswert 102 am 28.12. kurz vor dem Kupontermin um € 105.967, Kupontermin 31.12., Tilgungstermin 2014

Die Anleihe hat aufgrund des Kurses € 102.000 gekostet und die abgegrenzten Zinsen wurden mit € 3.967 verrechnet. Wird nun die Anleihe 2014 zum Nominale € 100.000 getilgt, so ergibt sich ein Verlust von - € 5.967, der im Privatvermögen wieder nur mit positiven Gewinnen aus Kapitalvermögen der gleichen „Verlustbox“ ausgeglichen werden kann. Hätte man die Anleihe erst mit 1.1. – nach dem Kupon – gekauft, wäre bei einem Kurs von 102 der Preis der Anleihe

€ 102.000 gewesen. Dadurch ergibt sich nur - € 2.000 Verlust und sollte in diesem Jahr keine Verwertbarkeit bestehen hat sich der Steuerpflichtige 25% von 3.967 erspart – das sind € 991,75.

Wäre die Anleihe im Betriebsvermögen gekauft worden, bestehen diese Probleme nicht – siehe TIPP 1.

TIPP 3: Verkauf vor dem Kupontermin, wenn sich bei der Tilgung einer Anleihe ein Verlust ergeben würde – damit ersparen Sie sich die Veranlagung

Beispiel 3.:

Kauf 4% Anleihe mit Nominale € 100.000 und Kurswert 102 am 1.1. um € 102.000. Verkauf vor der Tilgung am 30.6. Hier betragen die abgegrenzten Zinsen genau € 2.000 und das Ergebnis aus der Veräußerung ist Null. Damit ersparen Sie sich eine allfällige Veranlagung zum Ausgleich von Verlusten.

TIPP 4: Kauf von Anleihen unter dem Nominale – damit können Sie bei Tilgung eine Veranlagung vermeiden

Beispiel 4.:

*Kauf Anleihe a) Kurs 92; b) 100; c) 102
Tilgung – Ergebnis a) Gewinn 8 (100-92); b) Gewinn 0 (100-100); c) Verlust -2 (100-102)*

Der Verlust kann nur über die Veranlagung mit der im Rahmen von Gewinnen verrechneten KEST verrechnet werden (siehe Beispiel oben).

TIPP 5: Wertpapiere des Betriebsvermögens, die Sie vor dem 1.1.2011 angeschafft haben, ins Privatvermögen übertragen

In bestimmten Fällen kann eine Übertragung (Entnahme) von sich bei Einzelunternehmern oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen befindlichen Wertpapieren, die vor dem 1.1.2011 gekauft wurden, steuerliche Vorteile mit sich bringen. Es handelt sich dabei um Wertpapiere, die bereits hohe Kursverluste erlitten haben, deren Buchwert nach wie vor niedrig ist, aber bei denen ein hohes Wertsteigerungspotenzial besteht. Gelingt es, die Wertpapiere zum richtigen Zeitpunkt zu entnehmen, sind die Wertsteigerungen noch nach der alten Regelung – außerhalb der 1 jährigen Spekulationsfrist steuerfrei zu belassen. Damit ersparen Sie sich 25% des Gewinns und die Verluste haben Sie im Betriebsvermögen verwertet. (Achtung bei gewissen Behaltfristen!)

TIPP 6: Alte wesentliche Beteiligungen - Schenkung von weniger als 1% an Familienangehörige

Die wesentlichen Beteiligungen werden ab dem 1.10.2011 aus dem Einkommensteuergesetz gestrichen. Ab dann unterliegen sie ganz normal der 25%igen Sondersteuer. Derzeit sind Veräußerungsgewinne von wesentlichen Beteiligungen, das sind solche, wo Sie zu mehr als 1% an einer GmbH oder AG beteiligt sind, mit dem halben Durchschnittssteuersatz zu versteuern. Damit war eine Übergangsregelung zu schaffen. Danach gehen Beteiligungen, die per 1.10.2011 größer als 1% sind in das neue Regime über.

Beispiel 6.:

Sie besitzen 10% an einer GmbH, die Sie vor dem 1.1.2011 erworben haben und schenken noch vor dem 1.10.2011 je 0,9% an Ihre 3 Kinder und an Ihre Gattin. Damit können diese 3,6% Anteile nach 5 Jahren steuerfrei veräußert werden.

TIPP 7: Gezielte Veräußerungen zum Jahresende

Sollten Sie während des Jahres Verluste erzielt haben und die Wertpapiere im Privatvermögen halten, empfiehlt es sich, zum Jahresende Ihr Depot noch einmal zu durchforsten und gegebenenfalls Wertpapiere mit Gewinn zu veräußern, um so die Verluste gegenrechnen zu können. Sie könnten dann dieselben Werte mit Jahresanfang noch einmal kaufen.

Beispiel 7.:

Sie haben während des Jahres € -5.000 Verlust aufgrund einer Anleiheerlittung erlitten. Zufällig befindet sich eine Aktie in Ihrem Depot, die Sie nach dem 1.1.2011 erworben haben und deren Kurs um € 6.000 dazugewonnen hat, sodass Sie diesen Gewinn mit 25% das sind € 1.500 versteuern müssten. Durch den Verlust von € -5.000, können Sie sich über die Veranlagung € 1.250 an Steuer zurückholen (€ 6.000-5000= 1.000 verbleibende Einkünfte aus Kapitalvermögen und davon 25% = € 250 als endgültige Steuer)

TIPP 8: Achten Sie bei Schenkungen oder Depotübertragungen darauf, dass die ursprünglichen Anschaffungskosten weitergeführt werden

Nach den neuen Regelungen gilt auch die Depotentnahme als Veräußerung. Eine unentgeltliche Übertragung von einem Depot einer Person auf das andere Depot einer anderen Person bleibt nur steuerfrei, wenn gegenüber der Bank der Nachweis erbracht wird, dass die Übertragung unentgeltlich erfolgt ist. Das gleiche gilt bei Depotübertragungen, wenn Sie z.B. die Bank wechseln. In diesem Fall müssen Sie Ihre bisherige Bank ermächtigen, Ihre Anschaffungskosten weiterzugeben.

TIPP 9: Prüfen Sie bis zum 30.9.2011, ob Sie alte wesentliche Beteiligungen im Betriebsvermögen halten

Falls Sie vor dem 1.1.2011 angeschaffte wesentliche Beteiligungen im Betriebsvermögen halten, sollten Sie prüfen, ob nicht eine Entnahme ins Privatvermögen von Vorteil wäre. Derzeit ist der Veräußerungsgewinn mit dem halben Durchschnittssteuersatz zu versteuern. Nach dem Budgetbegleitgesetz sind derartige Veräußerungen ab dem 1.1.2011 mit dem vollen Steuertarif zu versteuern. Die Literatur geht insoweit zwar von einem Redaktionsversehen des Gesetzgebers aus, es bleibt jedoch abzuwarten, ob bis dahin eine Reparatur erfolgt.

TIPP 10: Derivate und Forderungswertpapiere können noch bis zum 30.9.2011 zu den „alten“ Bedingungen erworben werden

Sie können noch bis zum 30.9.2011 Derivate und Forderungswertpapiere (z.B. Anleihen,...) erwerben. Die Veräußerung dieser Wertpapiere außerhalb der 1 jährigen Spekulationsfrist ist dann steuerfrei ■



GIRA'S ÜBERBLICK

Fristen nicht vergessen

Bis spätestens: 31.03.2011

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 02/2011

Bis spätestens: 15.4.2011

- Dienstgeberabgabe 03/2011
- Kommunalsteuer 03/2011
- Lohnabgaben 03/2011
- Umsatzsteuer 02/2011
- Werbeabgabe 02/2011

Bis spätestens: 30.04.2011

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 03/2011

Bis spätestens: 16.05.2011

- Dienstgeberabgabe 04/2011
- Einkommen-, Körperschaftsteuer VZ 2. Quartal 2011
- Grundsteuer und Bodenwertabgabe 2. Quartal 2011
- Kammerumlage 1. Quartal 2011
- Kommunalsteuer 04/2011
- Lohnabgaben 04/2011
- Umsatzsteuer 03/2011
- Werbeabgabe 03/2011

Bis spätestens: 31.05.2011

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 04/2011

Bis spätestens: 15.06.2011

- Dienstgeberabgabe 05/2011
- Kommunalsteuer 05/2011
- Lohnabgaben 05/2011
- Umsatzsteuer 04/2011
- Werbeabgabe 04/2011

Bis spätestens: 30.06.2011

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 05/2011

Besuchen Sie die PFK-homepage unter www.pfk-partner.at

Wir haben für Sie laufend aktuelle Informationen bereitgestellt. So finden Sie unter anderem im Bereich News/ News Blog noch einmal den Gewinnfreibetrag mit allen für Sie wesentlichen Details erklärt. Darüber hinaus stehen Ihnen alle Steuernews seit der ersten Ausgabe zum Downloaden zur Verfügung. Im Bereich Klienten-Info finden Sie nicht nur aktuelle steuerliche Themen leicht lesbar aufbereitet, sondern auch im Zusammenhang mit der

Management Info interessante Themen, wie z.B. im Dezember 2010 die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in verständlicher Form erklärt. Zuletzt soll der Info-Corner Ihnen eine Nachschlagkartei zu wichtigen Themen bieten, wie z.B. Betriebsausgaben, Rechnungsbestandteile, Verbraucherpreisindex etc., um nur einige zu nennen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch! ■

PFK Intern

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wie die PFK+Partner Steuerberatungs- und WirtschaftsprüfungsgmbH müssen sich in regelmäßigen Abständen einem sogenannten Peer Review unterziehen. Das ist eine Prüfung durch einen externen Qualitätsprüfer, die mit einem schriftlichen Bericht an die Qualitätskommission abschließt. Mit Bescheid vom 29.11.2010 wurde uns von der Qualitätskommission bzw. dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen eine auf 6 Jahre

gültige Bescheinigung nach dem A-QSG (Abschlussprüfer Qualitätssicherungsgesetz) erteilt. Darin wird bescheinigt, dass die Qualitätssicherungsmaßnahmen unseres Prüfungsbetriebes angemessen sind ■



IMPRESSUM

Verleger und Herausgeber:

PFK+Partner Steuerberatungs- und WirtschaftsprüfungsgmbH

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Peter Kollermann

Redaktion:

Mag. Peter Kollermann
Mag. Edith Kollermann

Alle:

Mariahilfer Straße 54, A-1070 Wien
Tel. (+43-1) 522 08 00
Fax (+43-1) 522 08 00-27
e-Mail: office@pfk-partner.at
www.pfk-partner.at

Gestaltung & Layout:

Knapp, Werbeagentur
Schottenfeldg. 41-43/30a, A-1070 Wien
Tel. (+43) 676 539 79 52
Fax (+43-1) 524 01 63
e-Mail: office@agenturknapp.at

Die allgemeinen Informationen in der STEUERNEWS können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.